

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen ab Januar 2020

Ü b e r b l i c k:

- Auswirkungen der Umstellung ab Januar 2020 auf
 - + Wohngruppen der Behinderteneinrichtungen
 - > zukünftig: besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen
 - ➔ vom Umfang und Bedeutung her die meisten Veränderungen
 - + Tagesförderstätten
 - + Werkstätten
- Auswirkungen auf alle Wohnformen, vor allem bei der Eingliederungshilfe (EGH)
 - + Wechsel der Rechtsgrundlage bei der Eingliederungshilfe
 - + Wechsel des Leistungsträgers bei
 - Eingliederungshilfe (EGH)
 - Hilfe zur Pflege (HzPfl)
 - + verpflichtende Durchführung des Gesamtplanverfahren nach B.E.Ni (EGH)
 - + neue Rechte für Menschen mit Behinderungen im SGB IX (EGH)
 - + Neuregelungen im Zusammenhang bei anderen Leistungsträgern
- vorab: Klärung Begriff existenzsichernde Leistungen
 - + Hilfen zum Lebensunterhalt
 - pauschale Bedarfssätze
 - Stufe 1 = ambulant, Stufe 2 = besondere Wohnform
 - 11 Bedarfsgruppen, aber pauschaliert, enthalten im Bedarfssatz
 - weitere Pauschalen (verbindlicher Katalog)
für behinderte Menschen - nur gehbehinderte Menschen - kleiner Katalog einer Krankenkost - dezentrale Warmwasserversorgung
 - einmalige Bedarfe (Geld oder Gutscheine), keine Ersatzbeschaffung
 - Erstausstattung Wohnung u. Haushaltsgeräten
 - Erstausstattung Bekleidung
 - Erstausstattung für orthopädische Schuhe, aber Reparaturen
 - + Kosten für Unterkunft und Heizung
 - + Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- plus beim ambulanten Wohnen mit Anspruch auf HzPfl: gekürztes Pflegegeld

- Änderungen
 - > Wohngruppen von Einrichtungen - zukünftig: besondere Wohnformen
 - + Neu-Definition des Begriffes der Fachleistungen
 - + Kürzung der bisher gezahlten Pauschalleistungen
 - + formaler Wegfall des Barbetrages (-114,48 Euro mtl.),
Definition des Begriffes, für was der Barbetrag gilt
 - + formaler Wegfall der Bekleidungs pauschale (bis zu 23,50/32,00 Euro mtl.)
 - + dafür: Grundsicherungsleistung, beim Regelsatz Stufe 2 ...
Festsetzung eines Mindestsatzes im Rahmen des Gesamtplanes in Höhe des bisherigen Barbetrages, zuzüglich Bekleidungs pauschale
- Änderungen
 - > Tagesförderstätte
 - + Definition der Personal- und Sachkosten, Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen
 - + Kürzung der Pauschalsätze für Verpflegungssachkosten um 56,91 Euro mtl.
 - + hierfür Zahlung Mehrbedarfssatz bei der Grundsicherung für Mittagessen (Sachwert, in 2019: 3,30 Euro arbeitstäglich)
- Änderungen
 - > Werkstätten
 - + Definition der Personal- und Sachkosten, Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen
 - + Kürzung der Pauschalsätze für Verpflegungssachkosten um 56,91 Euro mtl.
 - + hierfür Zahlung Mehrbedarfssatz bei der Grundsicherung für Mittagessen (Sachwert, in 2019: 3,30 Euro arbeitstäglich)
- Neuregelungen der Eingliederungshilfe
 - + Wechsel der Rechtsgrundlagen bei der Eingliederungshilfe
 - SGB IX Teil 2 statt SGB XII
 - verbessertes Leistungsrecht
 - > Richtung UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
 - + Wechsel des Leistungsträgers bei
 - Eingliederungshilfe
 - Hilfe zur Pflege
 - + verpflichtende Durchführung des Gesamtplanverfahren nach B.E.Ni
- Neuregelungen im SGB IX bei anderen Leistungsträgern mit Auswirkungen auf Eingliederungshilfe

0. Grundsätze zur Umsetzung

Ab Januar 2019 tritt die für die Personen, die Eingliederungshilfe beziehen, die entscheidende 3. Stufe in Kraft mit vielen Änderungen. Die wichtigsten Änderungen sind in diesem Papier enthalten.

Auf Personen, die in einer Wohneinrichtung der Behindertenhilfe wohnen (-> nicht im ambulanten Wohnen oder zu Hause bei den Eltern), kommt einige Arbeit zu: Die bisherigen pauschalen Leistungen für die Einrichtungen werden aufgespalten in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen. Was unter Fachleistungen verstanden wird, ist nun neu vom Sozialministerium für die und mit den Vertretern der Einrichtungen vereinbart worden, die Vereinbarungen wurden in diesen Tagen unterschrieben (vgl. <https://kurzelinks.de/976g>). Für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer ist nicht ganz so wichtig, was der Katalog ab 2020 umfasst. In diesem Papier werden deshalb nur die Grundsätze im Groben aufgeführt. Existenzsichernde Leistungen sind die Leistungen, die Menschen zum Lebensunterhalt benötigen.

Ab 2020 ist das Gesamtplanverfahren und ggf. sind die Teilhabeplanverfahren verpflichtend nach den Grundsätzen durchzuführen, die im Bundesteilhabegesetz enthalten sind. Für Niedersachsen gilt in der Eingliederungshilfe beim Gesamtplanverfahren das Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen, abgekürzt B.E.Ni (<https://kurzelinks.de/8rb9>). Für die anderen Leistungsträger, z.B. Agenturen für Arbeit, die gesetzlichen Krankenkassen usw., sind ggf. Teilhabeplanverfahren durchzuführen. Diese Leistungsträger können zwar selbst entscheiden, welche Verfahren sie anwenden möchten, diese müssen aber den Grundsätzen der „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO“ (ICF) entsprechen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat aber schon Grundsätze hierfür festgelegt (vgl. „Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess“, <https://kurzelinks.de/i51d>).

Wir beraten unsere Mitglieder kostenlos in allen diesen Fragen und vertreten sie auch in Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren.

1. Existenzsichernde Leistung -> für a l l e Wohnformen

Existenzsichernde Leistungen sind notwendiger Lebensunterhalt, Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe und Kosten für Unterkunft und Heizung, hierfür sind Pauschalsätze vorgesehen. Im Einzelnen umfassen sie folgende Positionen:

- Hilfen zum Lebensunterhalt, diese sind
 - # pauschale Regelbedarfssätze, für 2020: stationär (ab 2020 Stufe 2!): 389 Euro mtl., ambulant (ab 2020 Stufe 1): 432 Euro mtl., statistisch ermittelt für die folgenden Bedarfsgruppen:
 - * Nahrungsmittel, Getränke: für 2019: 133,06/147,65 Euro
 - * Bekleidung und Schuhe: für 2019: 33,45/37,11 Euro
 - * Wohnen, Energie, Wohn.-Instandhaltung: für 2019: 33,84/37,55 Euro
 - * Haushaltsführung: für 2019: 23,52/26,10 Euro
 - * Gesundheitspflege: für 2019: 14,50/16,09 Euro
 - * Verkehr: für 2019: 31,81/35,29 Euro
 - * Nachrichtenübermittlung: für 2019: 34,13/37,87 Euro
 - * Freizeit, Unterhaltung, Kultur: für 2019: 36,62/40,63 Euro
 - * Bildung: für 2019: 0,98/1,08 Euro
 - * Beherbergungs-/Gaststättenleistungen: für 2019: 9,49/10,53 Euro
 - * Andere Waren und Dienstleistungen: für 2019: 30,26/33,57 Euro
 - # weitere Pauschalen für:
 - behinderte Menschen, Eingliederungshilfe (35%, 2020: 136,15/151,20 Euro), nur gehbehindert, Merkmale G+aG (17%, für 2020: 66,13/73,44 Euro)
 (Anmerkungen zu den beiden Aufzählungen: Statt Pauschalsätze können für diese behinderten Menschen im Einzelfall auch die tatsächlichen Bedarfe abgedeckt werden, sie von der Sozialbehörde aber bewilligt zu bekommen ist nahezu unmöglich, Klagen sind erforderlich.)
 - Mehrbedarf(e) bei Schwangerschaft (17%), für Alleinerziehende, bei notwendiger Krankenkost sowie für dezentrale Warmwasserversorgung
 - # Einmalige Bedarfe (Geld oder Gutscheine), nicht für Ersatzbeschaffung, hierfür kann ggf. ein zurückzahlbares Darlehen gewährt werden
 - * Erstausrüstung einer Wohnung und mit Haushaltsgeräten
 - * Erstausrüstung für Bekleidung
 - * Erstausrüstung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen,
 - * bei Schwangerschaft und Geburt
- Kosten der Unterkunft und Heizung
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Rechtsgrundlage für die Bewilligung dieser Leistungen ist das Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe). Dort wird diese Leistungsart als „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ genannt. Diese Behörde ist allgemein das Grundsicherungsamt, sie ist als eigenständige Behörde in Region und Stadt Hannover in die Fachbereiche Soziales eingegliedert, die Fachbereichsleitungen haben trotzdem kein Weisungsrecht den dort Beschäftigten gegenüber. Die Pauschalsätze für den Lebensunterhalt und die Mehrbedarfe werden auf Bundesebene festgesetzt bzw. sind im Gesetz mit Prozentsätzen festgelegt. Für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung, abgekürzt KdU (Überblick: <https://kurzelinks.de/djkg>), werden Höchstsätze vom Landessozialamt (neu) und von Region bzw. Kommunen in der Region festgelegt. Die Höchstsätze für einmalige Bedarfe legt das Grundsicherungsamt für seinen Bereich fest. Alle Höchstbeträge sind nur in langwierigen gerichtlichen Verfahren zu kippen.

2. Neuregelungen für WOHNGRUPPEN der Einrichtungen der Behindertenhilfe - zukünftiger Begriff: -> Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

Die an die Einrichtungen gezahlten Fachleistungen, die ab kommendem Januar an die Betreiber der besonderen Wohnformen gezahlt werden, umfassen:

- Kosten für die Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf sowie die Pädagogische Leitung,
- Nebenkosten Fachleistungsflächen (nur für das Wohnen, neu!)
- sonstige Personal- und Sachkosten sowie
- Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen, soweit sie die Fachleistungsflächen betreffen.
- als Sonderregelung (neu): Wohnkosten über 125 % der KdU (vgl. S. 4, unten)

Als Existenzsichernde Leistungen werden von den bisher an die Einrichtungen gezahlten Pauschalsätzen folgende Positionen abgezogen (Tagessätze, diese werden üblicherweise mit 30 Tage multipliziert, dies ist dann der Monatswert):

- Verpflegungssachkosten: 4,45/133,50 Euro,
- Kosten für Körperpflegemittel: 0,13/3,90 Euro,
- Nebenkosten der Wohnflächen: 2,57/77,10 Euro sowie
- sonstige Kostenansätze für weitere Leistungen: 1,27/38,10 - 1,51/45,30 Euro.

Das Land Nds. ist zusätzlich bereit, dem Leistungsanbieter aus dem Landeshaushalt eine Verwaltungspauschale (2020+2021: 0,44/13,20 Euro) zu zahlen, weil der einmalige und laufende Verwaltungsaufwand hierfür deutlich höher ist.

Die bisher an den Leistungsberechtigten, also den Menschen mit Behinderungen, gezahlten Leistungen (Barbetrag, 27 % vom Regelsatz der Stufe 1, 116,64 Euro mtl.; Bekleidungspauschale: Dispositionsbetrag bis zu 282 Euro/jährlich = 23,50 Euro mtl., für arbeitende Menschen: bis zu 384 Euro/jährlich = 32 Euro mtl.) werden ab Januar 2020 nicht mehr gezahlt. Stattdessen gibt es hierfür die Grundsicherung.

Eine interne Berechnung der Leistungsanbieter mit ihren Verbänden habe ergeben, dass der Leistungsberechtigte ab Januar 2020 mehr Geld bekommen wird, als der bisherige Barbetrag und die Bekleidungspauschale monatlich ausmachen.

Die Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, bestehend aus: Oberste Landessozialbehörden (für Nds. das Ministerium für Soziales pp.), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (für Nds. das Landessozialamt in Hildesheim), der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag, hat am 18. Oktober 2018 Empfehlungen für die Trennung der Lebensunterhaltsleistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in bisherigen Einrichtungen der Behindertenhilfe außerhalb der Unterkunftskosten ab dem Jahr 2020 formuliert. Danach umfasst der heutige Barbetrag bei Erwachsenen insbesondere Aufwendungen für:

- Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (z.B. kulturelle Bedürfnisse, Teilnahme an Veranstaltungen, Benutzung von Nahverkehrsmitteln, Lese- und Schreibmaterial, Postgebühren, Geschenke, Genussmittel),
- Körperpflege und Reinigung,

- Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wäsche von geringem Anschaffungswert sowie Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert,
- Anschaffungen von Gegenständen zum persönlichen Gebrauch,
- Zuzahlungen nach dem SGB V sowie Finanzierung der nicht von einem Krankenversicherungsträger zu übernehmenden medizinischen Hilfen.

Davon abzugrenzen sind die Aufwendungen, die an sich der Dienstleister der besonderen Wohnformen abzudecken hat und für die im Mietvertrag zu regeln ist, wer hierfür zuständig werden soll:

- Ernährung, also hier die Beschaffung von Lebensmitteln und Getränken
- Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände
- Bereitstellung von Telekommunikation
- Mobilität
- Reinigungsmittel

Es müssten also zwei aufeinander aufbauende Arbeitsschritte erfolgen, nämlich:

- a) Es muss festgestellt werden, welche regelbedarfsrelevanten Bedarfe im Einzelfall durch den Dienstleister abgedeckt und welche von dem/r Leistungsberechtigten eigenverantwortlich zu decken sind und
- b) welcher Betrag dem/r Leistungsberechtigten vom Dienstleister für die von ihm zu deckenden Bedarfe in Rechnung gestellt werden kann.

Hierüber ist im Gesamtplanverfahren (SGB IX, Teil 2, Kapitel 7) zu entscheiden.

Wichtige Stationen zu deren Umsetzung:

- + *Eigenes Giro-Konto für die leistungsberechtigte Person eröffnen, soweit noch nicht geschehen;*
- + *Neuen Wohn- und Betreuungs-Vertrag mit Leistungsanbieter (früher: Einrichtung) der besonderen Wohnformen prüfen und abschließen;
-> bitte folgenden Hinweis beachten!*
- + *diesen Vertrag dem Träger der Eingliederungshilfe (bisher: Träger der Sozialhilfe, dies sind die Fachbereiche in Region und Stadt Hannover, vgl. oben) zur Prüfung übergeben, er überprüft, ob dem/r Leistungsberechtigten ausreichend Bargeldleistungen für den persönlichen Bedarf und für Kleidung zur Verfügung steht, die Gesamtsumme muss mindestens der bisherige Barbetrag und die Bekleidungs pauschale erreicht werden, diese Mindestsumme wird rechtsverbindlich vom Leistungsträger für den Dienstleister (Vermieter der Wohnung) festgestellt, vgl. Info auf der Internetseite beim BMAS, <https://kurzelinks.de/qn6u>;*
- + *Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beim jeweils zuständigen Grundsicherungsamt stellen, vgl. oben, und dort ebenfalls die hierfür benötigten Unterlagen im Original einreichen.*

Der neue Wohn- und Betreuungs-Vertrag des jeweiligen Leistungsanbieters sieht so aus, wie ein üblicher Mietvertrag auf dem Wohnungsmarkt abgeschlossen wird, hierin sind die oben aufgeführten Einzelpositionen, die für die Berechnungen der jeweiligen Leistungen benötigt werden, enthalten.

Zusätzlich wird er, je nach Einrichtung/Dienstleister, Positionen für die Benennung von Einzelpositionen enthalten:

- für die Eingliederungshilfe
 - + Beschreibung der Fachleistungen in der Eingliederungshilfe
 - + Entgelt für die Fachleistungen in der Eingliederungshilfe
 - + usw.
- Benennung und Festlegung der Preise für Verpflegung und Hauswirtschaft, wenn der Wunsch besteht, dass der Dienstleister dies organisiert:
 - + Festlegung der Varianten für die Verpflegungsarten: Frühstück, Mittagessen, Abendessen
 - + Festlegung des Preises für diese Varianten, einschließlich Regelungen für Gutschriften, wenn die Leistung im Einzelfall nicht in Anspruch genommen wird
 - + Definition der Leistungen der Hauswirtschaft (nur Sachaufwand, die Personalkosten sind Teil der Fachleistungen) bei der Grundausstattung
 - + Festlegung des Preises für die Hauswirtschaft
 - + Regelung der Umsatz-(Mehrwert-)Steuer
- gemeinsame Bestimmungen, u.a. Mitwirkungsrechte, Mitwirkungspflichten, Datenschutz, SEPA-Lastschriftmandat, Haftung, Beschwerdeverfahren, beidseitige Kündigungsrechte, Schriftformen, Schlussbestimmungen
- in Anlagen des Vertrages wird eine genauere Beschreibung von Eckdaten vorgenommen, also z.B. allgemeines Leistungsangebot usw.

3. Neuregelungen der TAGESSTRUKTUR -> Tagesförderstätten

Die (Fach-)Leistungspauschale im tagesstrukturierenden Angebot Tagesförderstätten gliedert sich in folgende Bestandteile

- Kosten für die Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf und das Personal der Leitung und Verwaltung sowie für Personal des Wirtschaftsdienstes (z.B. Küchenpersonal, Reinigungskräfte, haustechnischer Dienst)
- Sachkosten (z.B. für Wasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf, Steuern, Abgaben, Versicherungen) sowie die sächlichen Aufwendungen des Betreuungsbedarfs (z. B. Lehr- und Lernmittel, kulturelle Betreuung, pflegerischer Bedarf)
- Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen.

An existenzsichernder Leistung wird – unter der Voraussetzung, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Bestandteil der Einzelleistungsvereinbarung ist – folgender Bestandteil dem Leistungserbringer abgezogen:

- Verpflegungssachkosten: 56,91 Euro mtl.
(Kosten Mittagsverpflegung = 3,27 Euro / Tag * 220 Tage = 719,40 Euro / 12 Monate = 59,95 Euro, abzüglich zusätzlicher Verwaltungskosten für die Leistungserbringer i.H.v. 3,04 Euro)

Demgegenüber hat der Mensch mit Behinderungen (Leistungsberechtigte/r) Anspruch auf Grundsicherung -> vgl. die Ausführungen oben und unten.

Zu den Regelbedarfen gibt es bezüglich des Mittagessens - ab 2020 neu, § 42b SGB XII - einen Mehrbedarf je Arbeitstag in Höhe von einem Dreißigsten der Position für das Mittagessen (Sachwert) in der Sozialversicherungsentgeltverordnung, für 2019 sind dies (99 Euro / 30 =) 3,30 Euro.

Die Höhe der Grundsicherung richtet sich nach der Wohnform:

- stationäres Wohnen in einer Einrichtung,
ab 2020 Wohnen in einer besonderen Wohnform:
-> hierfür gelten die o.a. Grundsätze unter Nr. 1. und 2.
- ambulantes Wohnen:
-> die Grundsätze (oben unter 1.) sind einleitend beschrieben
- Wohnen bei den Eltern des volljährigen Kindes mit Behinderungen:
-> auch hier gelten die unter 1. aufgeführten Grundsätze,
-> Regelbedarfssatz aus der Stufe 1 = für 2019: 424 Euro
-> Kosten für die Wohnung, einschließlich Heizung,
- hier ist zu differenzieren:
formgerechter, wirksamer Untermietvertrag mit Eltern für den Wohnbereich des Kindes:
a) ja, dann erhält der grundsicherungsberechtigte Mitmieter der Wohnung die Kosten in angemessener Höhe nach der sog. Kopfteilmethode;
b) nein, also ohne Mietvertrag -> Differenzmethode
weitere Details -> vgl. Merkblatt unseres Bundesverbandes bvkm
-> <https://kurzelinks.de/ttn5>

4. Neuregelungen der TAGESSTRUKTUR -> Werkstätten

Die (Fach-) Leistungspauschale im tagesstrukturierenden Angebot Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Kosten für die Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf und das Personal der Leitung und Verwaltung sowie für Personal des Wirtschaftsdienstes (z.B. Küchenpersonal, Reinigungskräfte, haustechnischer Dienst)
- Sachkosten (z.B. für Wasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf, Steuern, Abgaben, Versicherungen) sowie die sächlichen Aufwendungen des Betreuungsbedarfs (z. B. Lehr- und Lernmittel, kulturelle Betreuung, pflegerischer Bedarf)
- Kosten für betriebsnotwendige Anlagen
- Kosten für Frauenbeauftragte und Landesarbeitsgemeinschaft Werkstatträte.

An existenzsichernder Leistung wird folgender Bestandteil dem Leistungserbringer abgezogen:

- Verpflegungssachkosten: 56,91 Euro mtl.
(Kosten Mittagsverpflegung = 3,27 Euro / Tag * 220 Tage = 719,40 Euro / 12 Monate = 59,95 Euro, abzüglich zusätzlicher Verwaltungskosten für die Leistungserbringer i.H.v. 3,04 Euro)

Demgegenüber hat der Mensch mit Behinderungen (Leistungsberechtigte/r) Anspruch auf Grundsicherung -> vgl. die Ausführungen oben und unten.

Zu den Regelbedarfen gibt es bezüglich des Mittagessens - ab 2020 neu, § 42b SGB XII - einen Mehrbedarf je Arbeitstag in Höhe von einem Dreißigsten der Position für das Mittagessen (Sachwert) in der Sozialversicherungsentgeltverordnung, für 2019 sind dies (99 Euro / 30 =) 3,30 Euro.

Die Höhe der Grundsicherung richtet sich nach der Wohnform:

- stationäres Wohnen in einer Einrichtung,
ab 2020 Wohnen in einer besonderen Wohnform:
-> hierfür gelten die o.a. Grundsätze unter Nr. 1. und 2.
- ambulantes Wohnen:
-> die Grundsätze (oben unter 1.) sind einleitend beschrieben
- Wohnen bei den Eltern des volljährigen Kindes mit Behinderungen:
-> auch hier gelten die unter 1. aufgeführten Grundsätze,
-> Regelbedarfssatz aus der Stufe 1 = für 2019: 424 Euro
-> Kosten für die Wohnung, einschließlich Heizung,
- hier ist zu differenzieren:
formgerechter, wirksamer Untermietvertrag mit Eltern für den Wohnbereich des Kindes:
a) ja, dann erhält der grundsicherungsberechtigte Mitmieter der Wohnung die Kosten in angemessener Höhe nach der sog. Kopfteilmethode;
b) nein, also ohne Mietvertrag -> Differenzmethode
weitere Details -> vgl. Merkblatt unseres Bundesverbandes bvkm
-> <https://kurzelinks.de/ttn5>

5. Neuregelungen Eingliederungshilfe ab 2020

-> Wechsel des Gesetzes und des Leistungsträgers, B.E.Ni-Verfahren

Ab 2020 gelten in der Eingliederungshilfe folgende Neuregelungen:

- statt -> Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
 - > Sozialgesetzbuch IX
(Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
hier: Teil 2 als A u s f ü h r u n g s g e s e t z, mit direkten Rechtsansprüchen
- aus „Träger der Sozialhilfe“ wird -> „Träger der Eingliederungshilfe“
- Niedersachsen -> auch: Wechsel der Gebietskörperschaften
 - > Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis max. allg. Schulende: K o m m u n e n
 - > Erwachsene: L a n d Niedersachsen, Rechtsaufsicht: Sozialministerium,
Fachbehörde: Landessozialamt,
Ausführung als zu den Aufgaben herangezogene Kommunen:
Landkreise und Region Hannover, kreisfreie Städte/Hannover
nur, wenn Landkreis/Region dies so beschließen
- Verpflichtung zur Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen (abgekürzt B.E.Ni)
- Durchführung eines Gesamtplanverfahrens mit Beteiligung aller anderen Träger, die Leistungen für die Person erbringen, die die Eingliederungshilfe beantragt hat, also z.B. Krankenkasse, Bundesarbeitsagentur, Rentenversicherung usw., aber auch Pflegekasse und Sozialhilfeträger (für die Hilfe zur Pflege, SGB XII), obwohl diese keine Leistungsträger nach SGB IX sind
- neue Rechte für Menschen mit Behinderungen im SGB IX
 - Berücksichtigung von Wunsch- und Wahlrechten der antragstellenden Person
 - Zuordnung dieser Wünsche in die im Gesetz vorgesehenen 9 Lebensbereiche (1. Lernen und Wissensanwendung, 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, 3. Kommunikation, 4. Mobilität, 5. Selbstversorgung, 6. häusliches Leben, 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, 8. bedeutende Lebensbereiche und 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben)
 - Beschreibung dieser Wünsche in Grobzielen, z.B. Wohnen in einer eigenen Wohnung in ... Jahren, in ... Jahren für 14 Tage Urlaub machen an der Nordsee nur mit einem Assistenzteam und meinem Freund/meiner Freundin, in ... Jahren mit einem Freund/einem Freund zusammenwohnen, in einer Selbsthilfegruppe meine eigenen Interessen kennenlernen und selbst versuchen sie durchzusetzen,
 - Beschreibung der Vorstellungen über die Umsetzung dieser Ziele, damit auch den Förderbedarf
 - **Vorsicht!**: Träger der Eingliederungshilfe versucht, die Grobziele und Wünsche in Feinziele umzusetzen und hierbei den Förderbedarf kleinzurechnen

6. Neuregelungen für andere Leistungsträger (Krankenkassen, Arbeitsagenturen, Rentenversicherungsträger)

- keine Rehabilitationsträger sind:
Pflegekasse (SGB XI) und Sozialhilfeträger (SGB XII)
sie sind nur durch Sonderregelungen am Gesamtplanverfahren zu beteiligen
- ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Leistungsberechtigten für das Einplanen der Leistungen aus der Pflegekasse in die Feststellung der Leistungen im Gesamtplanverfahren
-> Vorsicht!: pauschale Formulierungen in einem Formblatt, das im Gespräch des Gesamtplanverfahrens unterschrieben werden muss
- Vorsicht!: Gestaltungsanspruch des Sozialhilfeträgers bei der Festsetzung der Leistungen aus der Eingliederungshilfe zurückdrängen
- Rehabilitationsträger sind:
 - gesetzliche Krankenkassen
 - Arbeitsagenturen
 - gesetzliche Unfallversicherungsträger
 - gesetzliche Rentenversicherungsträger
 - Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge
 - (Träger der Eingliederungshilfe, dieser führt ein Gesamtplanverfahren durch!)
- jeder Rehabilitationsträger hat ggf. ein eigenes Teilhabeplanverfahren durchzuführen, was sinnvoll ist, wenn die bewilligten Leistungen nicht ausreichen
- wenn der Reha-Träger nicht selbst ein Teilhabeplanverfahren durchführt, kann ein solches Verfahren auch beantragt werden (§ 19 Abs. 2 letzter Satz SGB IX)
- auch beim Teilhabeplanverfahren sind die neu formulierten Grundsätze des SGB IX (Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, vgl. § 1 SGB IX n.F.) zu beachten, vor allem müssen die vorgesehenen Maßnahmen „wirksam“ sein (und zwar bezogen auf die Ziele des Gesetzes und nicht auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, die früher maßgebende Entscheidungsgrundlage gewesen war) und eine „volle“ Teilhabe gewährleisten;
Beispiel für die Konsequenzen: wenn der Rollstuhl kaputt ist und kein Ersatzrollstuhl für einen ausgefallenen Rollstuhl vorhanden ist, dann kann eine Person, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, nicht mehr „voll“ am Leben in einer Gesellschaft teilnehmen, ihr Umkreis ist auf die Personen, die bei in der Wohnung sind, beschränkt.

Beitrittserklärung			
für Aktiv DabeiSein e.V. Selbstbestimmung und Teilhabe, Hannover (Bitte die Eintragungen in die nachstehenden Felder eintragen, danke)			
Ich möchte hiermit dem Verein beitreten:			
Name	Vorname	geboren am	
PLZ, Wohnort		Straße, Nr.	
E-Mail-Adresse		Mobil	Telefon
(Bitte jeweils ankreuzen, danke)			
<input type="checkbox"/> ich bin selbst behindert			
<input type="checkbox"/> mein Sohn / meine Tochter usw. ist behindert (Name, Vorname)			
	Name	Vorname	geb. am
<input type="checkbox"/> Er/Sie hat eine gesetzliche Betreuung (ggf. Name, Vorname, Kontaktdaten):			
(Bitte jeweils ankreuzen, danke)			
Der Jahresbeitrag (z. Zt. 48,00 Euro, für Selbstbetroffene ohne eigenes Einkommen z. Zt. 12,00 Euro)			
<input type="checkbox"/> wird jährlich auf das Vereinskonto der Commerzbank AG überwiesen IBAN: DE80 2504 0066 0334 6640 00, BIC: COBADEFFXXX			
<input type="checkbox"/> Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats Kombimandat:			
Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins: DE83ZZZ00000796591. Einzugsermächtigung: Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein die laufenden Beiträge an dem jeweiligen Fälligkeitstermin zu Lasten meines Kontos bis auf jederzeitigem Widerruf abbucht. Für die Deckung meines Kontos zum Abbuchungstermin werde ich Sorge tragen. Gebühren für Rücklastschriften kann sich der Verein von mir zurückerstatten lassen.			
Name der Bank	IBAN	BIC	
Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO:			
Die ausführlichen Hinweise zum Datenschutz sind auf der Internetseite des Vereins unter https://aktiv-dabeisein-mit-behinderungen.de/datenschutz/ veröffentlicht und werden dort aktualisiert. Wenn ich eine Kopie dieser Regelungen haben möchte, dann fordere ich diese ausdrücklich an. E-Mail: e-vereinspost@aktiv-dabeisein.de oder: Aktiv DabeiSein e.V., Schwanenring 14, 30627 Hannover.			
Ort/Datum		Unterschrift, Vor- und Nachname	